

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage A gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage A

2014

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Nicht abziehbare Aufwendungen

Nach Verrechnung mit Erstattungen

(soweit diese den Betrag lt. Zeile 24a des Vordrucks KSt 1 A beeinflusst haben)

99	14	89	
----	----	----	--

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen
 Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen
 EUR
 Nur vom Finanzamt auszufüllen

Zelle		99	14	89
1frei				
2	Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)	12		12
3	Körperschaftsteuer	15		15
4frei	(nach Anrechnung von Kapitalertragsteuer verbleibender Körperschaftsteuer-Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung)			
5	Solidaritätszuschlag 12	30		30
6	Anzurechnende Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	17		17
7	Nicht anzurechnende Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge 13	29		29
7a	Gewerbsteuer ab Erhebungszeitraum 2008	43		43
8	Sonstige Personensteuern (z. B. Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer)	21		21
9	Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	25		25
10	Ausländische Personensteuern i. S. des § 10 Nr. 2 KStG 14	26		26
11	Nebenleistungen zu den Steuern lt. Zeilen 3 bis 10 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) 15	31		31
12	Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) – Bitte auch Zeilen 33, 34, 39 ff. der Anlage WA ausfüllen –	32		32
13	Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	33		33
14	Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	35		35
	Zeile 14a nur ausfüllen, wenn die Zinsaufwendungen mindestens 3 Mio. betragen und/oder ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde. Nicht bei Organgesellschaften: 1			
14a	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	44		44
14b	Nur bei Organträgern: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaften i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen OT)			
15	Zusammen (Übertrag nach Zeile 29 des Vordrucks KSt 1 A)			
16	In Zeile 3 enthaltene Zuführung zur Körperschaftsteuer-Rückstellung für den laufenden Veranlagungszeitraum			